



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Brugg, 25. November 2011

Zuständig: Martin Würsch
Sekretariat: Fabienne Wernli
Dokument: T03-2_VL Verlängerung Verjährungsrechts-d.doc

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) - Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14.10.2011 laden Sie uns ein, zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bauernverband vertritt als Dachverband die Schweizer Bauernfamilien. Die Schweizer Landwirte haben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine grosse Anzahl von Vorschriften zu beachten. Das Image der schweizerischen Landwirtschaft ist für die Bauern ein wichtiges Kapital. Übertretungen von Einzelnen können rasch eine ganze Branche in Verruf bringen und damit das Image empfindlich schädigen. Der Schweizerische Bauernverband kann die Bestrebungen unterstützen, welche der Strafverfolgung dienen und denn Vollzug sicherstellen.

Grundsätzliche Erwägungen

Gegenwärtig ist auch das Verjährungsrecht im Obligationenrecht und weiteren Erlassen in Vernehmlassung. Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Bestrebung zur Vereinheitlichung und fordert deshalb eine umfassende Anwendung der Fristen.

Wir möchten, dass die im OR vorgeschlagenen Fristen auch auf andere Gesetze angewendet werden. Im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des Strafgesetzbuches fordern wir deshalb zur grundsätzlichen Anpassung der Verjährungsfristen auf. Die damit einhergehende Vereinheitlichung fördert unserer Meinung nach das Verständnis und führt zu Vereinfachungen.

Für das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetzbuch (MStG) sollten deshalb neu nur noch die folgenden Fristen vorgesehen werden:

- | | |
|---|----------|
| ▪ Straftaten, die mit einer anderen Strafe bedroht sind: | 5 Jahre |
| ▪ Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bedroht sind: | 10 Jahre |
| ▪ Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind | 20 Jahre |
| ▪ Straftaten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht werden: | 30 Jahre |

Aktuell kennt das Strafgesetzbuch neben der Unverjährbarkeit folgende Verjährungsfristen: 5, 7, 15, 20, 25 und 30 Jahre. Auch im Strafgesetzbuch ist eine Straffung und Vereinheitlichung der Fristen anzustreben. Die Unverjährbarkeit und die sehr lange Frist von 30 Jahren hat bei sehr schweren Straftaten ihre Berechtigung.

Unser Vorschlag kommt dem Anliegen der inhaltlich gleichlautenden Motionen Daniel Jositsch (08.3806) und Claude Janiak (08.3930) «Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten» entgegen und geht sogar noch weiter als der unterbreitete Vorschlag des EJPD, da auch für sehr schwere Straftaten (Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren) eine Erhöhung von bisher 15 auf 20 Jahre gefordert wird. Für leichte Strafen, sollte die Verjährungsfrist hingegen von sieben auf fünf Jahre reduziert werden.

Der Schweizerische Bauernverband vertritt die Auffassung, dass die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts das Verständnis des Bürgers für dieses Instrument stärkt. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei schweren Straftaten ein echtes Anliegen der Schweizer Bürger darstellt. Müssen Verfahren bei schweren Straftaten wegen Verjährung eingestellt werden, so wird dies beim Bürger kaum verstanden und es werden falsche Signale gesetzt. Bei leichten Straftaten hingegen ist die Toleranz des Bürgers grösser, so dass eine leichte Verkürzung der Verjährungsfrist politisch tragbar sein wird.

Wir bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor